

RS OGH 1953/3/25 1Ob254/53, 6Ob309/69, 7Ob179/71, 5Ob38/73, 7Ob50/73, 5Ob219/74 (5Ob253/74), 5Ob166/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1953

Norm

AußStrG §9 E1

Rechtssatz

Der durch einen Beschuß des Abhandlungsgerichtes in seinen Rechten verletzte, am Abhandlungsverfahren nicht beteiligte Dritte hat ein Rekursrecht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 254/53
Entscheidungstext OGH 25.03.1953 1 Ob 254/53
- 6 Ob 309/69
Entscheidungstext OGH 14.01.1970 6 Ob 309/69
Beisatz: Hier: Behauptung eines vom Erbrecht unabhängigen, dinglich wirksamen Rechtserwerbes am Sparbuch (des Erblassers) durch den berufenen, aber noch nicht erbserklärten Erben. (T1) Veröff: NZ 1970,182
- 7 Ob 179/71
Entscheidungstext OGH 13.10.1971 7 Ob 179/71
Beisatz: Hier: Erbliche Witwe als Begünstigte aus Lebensversicherungspolizze des Erblassers. (T2)
- 5 Ob 38/73
Entscheidungstext OGH 28.02.1973 5 Ob 38/73
Beisatz: Hier: Mitverfügungsberechtigte an einem Schrankfach. (T3)
- 7 Ob 50/73
Entscheidungstext OGH 21.03.1973 7 Ob 50/73
Beisatz: Wer Eigentumsrechte an Sparbauch behauptet, hat Rekursrecht gegen Beschuß des Abhandlungsgerichtes, der Realisierung desselben und Verteilung des Realisates an die Erben verfügt. (T4)
- 5 Ob 219/74
Entscheidungstext OGH 16.10.1974 5 Ob 219/74
Veröff: NZ 1976,171
- 5 Ob 166/75
Entscheidungstext OGH 07.10.1975 5 Ob 166/75

Beisatz: Dritter, der Ansprüche auf ein im Nachlaß befindliches Sparbuch erhebt. (T5)

- 1 Ob 609/83

Entscheidungstext OGH 31.08.1983 1 Ob 609/83

Beisatz: Hier: Gesellschafter einer OHG im Abhandlungsverfahren nach Mitgesellschafter. (T6) Veröff: SZ 56/123 = GesRZ 1983,218

- 1 Ob 638/87

Entscheidungstext OGH 21.10.1987 1 Ob 638/87

Veröff: NZ 1988,137 = RZ 1988/40,168

- 2 Ob 611/89

Entscheidungstext OGH 10.01.1990 2 Ob 611/89

Veröff: EvBl 1990/117 S 533

- 2 Ob 547/90

Entscheidungstext OGH 09.05.1990 2 Ob 547/90

- 7 Ob 527/93

Entscheidungstext OGH 02.06.1993 7 Ob 527/93

- 1 Ob 613/94

Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 613/94

Vgl; Beisatz: Dem Dritten steht ein Rekursrecht zu, wenn dessen Rechtsstellung nach der gegebenen Sachlage tatsächlich beeinträchtigt wird (hier: Verständigung einer Bank durch das Nachlaßgericht, daß über Sparbücher, die der Dritte innehatte, nunmehr der Erbe verfügberechtigt sei). (T7)

- 6 Ob 374/97m

Entscheidungstext OGH 15.01.1998 6 Ob 374/97m

- 9 Ob 146/99g

Entscheidungstext OGH 16.06.1999 9 Ob 146/99g

- 6 Ob 111/99p

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 111/99p

Vgl auch; Beisatz: Die Verbücherungsklausel einer Einantwortungsurkunde, mit der die Urkundenhinterlegung hinsichtlich eines auf einer Kleingartenparzelle befindlichen Gebäudes lediglich angekündigt wird, greift nicht in die bücherlichen Rechte des Generalpächters einer Kleingartenanlage ein. Dem Generalpächter kommen nur obligatorische Rechte an der Liegenschaft zu. Die bestandrechtliche Rechtsnachfolge wird durch die Anordnung der Hinterlegung der Einantwortungsurkunde nicht berührt. Hierdurch werden die Rechte Dritter nicht berührt. Ob und wer sich gegen die in Zukunft ergehenden Beschlüsse über grundbürgerliche Eintragungen (hier: Urkundenhinterlegung) beschwert erachten und daher gegen sie ein Rechtsmittel ergreifen kann, ist im Abhandlungsverfahren nicht von Bedeutung. (T8)

- 2 Ob 67/99p

Entscheidungstext OGH 30.03.2000 2 Ob 67/99p

Vgl auch; Beisatz: Der Liegenschaftseigentümer hat - mangels Beschwer - keine Rechtsmittellegitimation gegen einen Beschluss, mit dem aus Anlass der Übertragung eines Superädikates die Hinterlegung der Übertragungsurkunde angeordnet wurde. (T9)

- 2 Ob 156/00f

Entscheidungstext OGH 08.06.2000 2 Ob 156/00f

Vgl aber; Beisatz: Der Erbengläubiger, dem die Exekution auf die Gesamtrechte des Erben gemäß § 331 EO bewilligt wurde, hat im Verlassenschaftsverfahren kein Rekursrecht gegen den Beschluss des Abhandlungsgerichts, mit dem der Verzicht des Erben auf die Erbschaft zur Kenntnis genommen wurde. (T10); Veröff: SZ 73/94

- 1 Ob 83/05w

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 83/05w

Beisatz: Durch eine Amtsbestätigung, die inhaltlich keine Bestätigung iSd §178 AußStrG (aF) darstellt, sondern lediglich festhält, dass ein Anspruch gegen einen Dritten auf Übertragung des Eigentumsrechts vom Erblasser auf den eingeantworteten Erben übergegangen ist, werden die subjektiven Rechte des Dritten nicht verletzt. (T11)

- 4 Ob 236/13d

Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 236/13d

- 2 Ob 14/21d

Entscheidungstext OGH 25.03.2021 2 Ob 14/21d

Beisatz: Das ist auch dann der Fall, wenn eine Verfügung des Verlassenschaftsgerichts unmittelbar in Rechte Dritter an einer Sache eingreift. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0006248

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at